

BEITRAGSORDNUNG

Letzte Änderung der Beitragsordnung am 15.10.2019

§ 1

Nachrang der Beitragsordnung

Soweit die Beitragsordnung im Widerspruch zur Satzung des Vereins steht, sind die jeweiligen Bestimmungen der Beitragsordnung unwirksam. Die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Beitragsordnung bleibt unberührt.

§ 2

Höhe des Mitgliedsbeitrags

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags ist von der Mitglieder-kategorie abhängig.
- (2) Der Jahresbeitrag beträgt
 - a) für aktive Mitglieder: 240,00 €,
 - b) für passive Mitglieder: 60,00 €,
 - c) für fördernde Mitglieder: 150,00 €.

§ 3

Erhöhter Mitgliedsbeitrag im Wettkampfsport

Der Jahresbeitrag nach § 2 erhöht sich um 60,00 €, sobald und solange das Mitglied für den Wettkampfbetrieb einer Sportart gemeldet ist.

§ 4

Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags

- (1) Der Jahresbeitrag nach § 2 eines aktiven Mitglieds und der erhöhte Jahresbeitrag nach § 3 ermäßigen sich
 - a) im Rehabilitationssport (§ 5),
 - b) im Inklusionssport (§ 6),
 - c) bei minderjährigen Mitgliedern (§ 7),
 - d) aus sozialen Gründen (§ 8) und
 - e) bei Familien (§ 9).
- (2) Der Beitrag ermäßigt sich mehrmals, wenn mehrere vorgenannte Bedingungen erfüllt sind.

§ 5

Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags im Rehabilitationssport

- (1) Der Jahresbeitrag vermindert sich um 90,00 €, sobald und solange das Mitglied mit einem Grad der Behinderung von mindestens 30 den Rehabilitationssport
 - a) zu Lasten der gesetzlichen Sozialversicherung durchführt oder
 - b) nach erfolgreichem Abschluss der Rehabilitationsmaßnahme in derselben Gruppe weiterführt.
- (2) Das Mitglied ist verpflichtet, jeden Wechsel des Kostenträgers dem Verein unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 6

Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags im Inklusionssport

Der Jahresbeitrag vermindert sich um 90,00 € sobald und solange das Mitglied ausschließlich am Inklusionssport teilnimmt.

§ 7

Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags bei minderjährigen Mitgliedern

Der Jahresbeitrag vermindert sich um 90,00 €, solange das Mitglied das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

§ 8

Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags aus sozialen Gründen

- (1) Der Jahresbeitrag vermindert sich um 60,00 €, sobald und solange das volljährige Mitglied
 - a) Schüler oder Student ist oder als Auszubildender keine Ausbildungsvergütung erhält,
 - b) einen Freiwilligendienst leistet oder
 - c) staatliche Leistungen bei Bedürftigkeit erhält und dem Verein hierüber einen schriftlichen Nachweis vorlegt.
- (2) Die Ermäßigung fällt mit Ablauf der Gültigkeit des vorgelegten Nachweises, spätestens nach zwölf Monaten, ohne weitere Mitteilung an das Mitglied weg.

§ 9

Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags bei Familien

Der Jahresbeitrag vermindert sich um 30,00 €, solange für einen unter derselben Anschrift gemeldeten Haushaltsangehörigen eine weitere Mitgliedschaft besteht.

§ 10

Rückwirkung von Ermäßigungen

Liegen die für eine Ermäßigung erforderlichen Nachweise zu Beginn der Mitgliedschaft oder zu Beginn eines Kalenderjahres nicht vor, wird die Ermäßigung anteilig erst ab dem auf die Vorlage folgenden Quartal gewährt. Die Gewährung von Ermäßigungen für die Vergangenheit ist ausgeschlossen.

§ 11

Wegfall von Voraussetzungen

- (1) Enden Voraussetzungen, die zu einem erhöhten oder ermäßigten Beitrag führen, im Laufe des Kalenderjahres, wird erhöhter Beitrag nur anteilig für die Quartale gefordert und ermäßigter Beitrag nur anteilig für die Quartale gewährt, in denen die Voraussetzungen an mindestens einem Tag vorliegen.
- (2) Fallen Voraussetzungen, die zu einem erhöhten oder ermäßigten Beitrag geführt haben, im Laufe eines Kalenderjahres weg, ist der Verein im Falle des erhöhten Beitrags verpflichtet, im Falle des ermäßigten Beitrags berechtigt, den Jahresbeitrag auch rückwirkend neu zu berechnen.
- (3) Das Mitglied ist verpflichtet, den Wegfall der Voraussetzungen, die zu einer Beitragsermäßigung führen, unverzüglich schriftlich dem Verein mitzuteilen.

§ 12
Nachforderung von Beiträgen

Ermäßigungen werden mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen und Beiträge werden auch unabhängig von Ordnungsmaßnahmen nachgefordert, wenn

- a) das Mitglied seiner Mitteilungspflicht über den Wegfall von Voraussetzungen nicht nachgekommen ist,
- b) der Träger der gesetzlichen Sozialversicherung die Kostenübernahme für Rehabilitationssport wegen mangelnder Mitwirkung oder aus anderen, vom Mitglied zu vertretenden Gründen nachträglich ablehnt.

§ 13
Fälligkeit

- (1) Der Jahresbeitrag wird am ersten Tag des Kalenderjahres fällig, ohne dass es einer Beitragsrechnung oder Zahlungsaufforderung bedarf.
- (2) Für neue Mitglieder wird der erste Beitrag am Tag der Aufnahme fällig, ohne dass es einer Beitragsrechnung oder Zahlungsaufforderung bedarf. Der Erstbeitrag beträgt je ein Zwölftel des Jahresbeitrags für den Kalendermonat des Eintritts sowie für jeden folgenden Kalendermonat des laufenden Kalenderjahres.
- (3) Der auf Grund weggefallener Voraussetzungen rückwirkend neu berechnete Jahresbeitrag wird sofort fällig.

§ 14
Lastschriftverfahren

- (1) Ordentliche Mitglieder zahlen ihre Beiträge grundsätzlich im Lastschriftverfahren.
- (2) Für nicht im Lastschriftverfahren gezahlte Beiträge ist eine Buchungsgebühr fällig, die der Vorstand in der Gebührenordnung festlegt.

§ 15
Ratenzahlung

- (1) Der Jahresbeitrag wird in vier gleich hohen Raten jeweils zu Beginn eines Quartals eingezogen.
- (2) Der Jahresbeitrag kann in zwölf gleich hohen Raten jeweils zu Beginn eines Monats eingezogen werden, solange dem Mitglied eine Beitragsermäßigung nach § 8 Absatz 1 Alternative c) zugebilligt wird.
- (3) Jeder Zahlungsaufschub entfällt, sobald das Mitglied mit mehr als einer Rate in Rückstand gerät, und berührt insoweit nicht die Bestimmungen über die Fälligkeit nach § 13.